

# Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz, Drs. 14/8290)

---

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Fragestellung nach der Feststellung von Aufnahmekapazitäten und damit verknüpft der Lehrverpflichtung der neu gegründeten Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.

## **I. Begründung**

Die in Nordrhein-Westfalen neu gegründeten und im Aufbau befindlichen Fachhochschulen erhalten den dezidierten Auftrag, einen überwiegenden Teil ihres Studienangebots in Form dualer, ausbildungsintegrierender Studiengänge zu entwickeln. Zunächst setzt diese Anforderung im Verbund mit dem generell hohen Planungsaufwand für das Hochschulpersonal in der Aufbauphase einer neuen Hochschule zusätzlichen Konzeptualisierungsbedarf voraus. Ein duales Studium zeichnet sich dadurch aus, dass rund die Hälfte des Studiums an dem zweiten ‚Lernort Unternehmen‘ stattfindet. Im Rahmen eines modularisierten Bachelorstudiengangs müssen die Studieninhalte, die außerhalb der Hochschule vermittelt werden, detailliert beschrieben sein und Gegenstand einer Prüfung werden. Berücksichtigt man nun noch, dass die Studierenden in der Regel aus verschiedenen Unternehmen stammen, dann wird leicht ersichtlich, welcher erheblicher Koordinierungsaufwand für duale Hochschulen besteht.

In dieser Koordinierungsaufgabe besteht etwa einer der kritischen Erfolgsfaktoren der baden-württembergischen Berufsakademien. Diese besondere Betreuung der Praxispartner kann eine Fachhochschule mit den standardisierten Betreuungsrelationen und Lehrpflichten nicht realisieren. Wenn die neuen Hochschulen als auch nur zu Teilen ‚duale Hochschulen‘ werden sollen, dann benötigen sie an dieser Stelle Gestaltungsspielraum. Der Umfang an Lehrverpflichtung sollte daher für das Gründungspersonal der Hochschule flexibel und nicht mittels der globalen Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) bestimmt werden.

Darüber hinaus steht gegenüber den neuen Hochschulen die Leistungserwartung im Raum, innovative und exemplarische Formen der Lehre sowie der Betreuung von Studierenden zur Integration in betrieblicher Praxis erworbener Leistungspunkte, Kompetenzen und Erfahrungen in den dualen Studiengängen zu entwickeln. Dieser Erwartung können die neuen Fachhochschulen nur gerecht werden, wenn sie zumindest vorüber-

gehend von den auf klassische Präsenzlehre ausgerichteten Steuerungslogiken der KapVO und der LVVO befreit werden. Die skizzierte Leistungserwartung der Innovation und Exemplarität bei Lehr- und Betreuungsformen in dualen, ausbildungsintegrierenden Studiengängen verhält sich nicht systemkompatibel zur Steuerungslogik der LVVO, die die Hochschullehrer/innen auf 18 Stunden Präsenzlehre in der Woche verpflichtet. Man muss auch generell annehmen, dass die mit diesen Steuerungsinstrumenten erzwungene Orientierung auf die Präsenzlehre ein Hemmnis bei der Entwicklung innovativer Lehrformen (nicht nur des sogenannten blended learning darstellen).

Mit der aus den genannten Gründen notwendigen Flexibilität bei der Bestimmung der Lehrverpflichtung stellt sich die Frage nach der Anwendung der Kapazitätsverordnung (KapVO) zur Ermittlung der Aufnahmekapazitäten der im Aufbau befindlichen neuen Fachhochschulen. Die Steuerungslogik der KapVO gründet auf der Maßgabe einer erschöpfenden Nutzung von Ausbildungskapazitäten der Hochschulen, um die Freiheit der Berufs- und Ausbildungswahl zu gewährleisten. Diese Regelung ist mit Bezug auf die neu gegründeten Fachhochschulen indes nicht einschlägig, da ein überwiegender Teil des Studienangebots in Form dualer, ausbildungsintegrierender Studiengänge konzipiert werden soll. Die aus den grundgesetzlichen Regelungen zur Ausbildungs- und Berufsfreiheit (Artikel 12, Absatz 1) im Verein mit dem Sozialstaatsgebot abgeleitete staatliche Gewährleistungspflicht kann für die neu gegründeten Fachhochschulen nicht wirksam sein, da die Studienanfänger/-innen der neuen Fachhochschulen zunächst einen (Ausbildungs-) Vertrag mit dem ausbildenden Betrieb abschließen und erst dann zum Hochschulstudium zugelassen werden. Da die Auswahl von Auszubildenden durch Unternehmen und Betriebe indes keinen Grundrechtseingriff im Sinne von Artikel 12, Absatz GG im Verein im dem Sozialstaatsgebot darstellt, die Zulassung zum Studium in dualen Studiengängen der neu gegründeten Fachhochschulen vielmehr einen (Ausbildungs-) Vertrag voraussetzt, ist die Kapazitätsverordnung für den überwiegenden Teil des Studienangebots dieser Hochschulen nicht einschlägig und kann daher nicht zur Festsetzung von Zulassungszahlen herangezogen werden. Die Zulassungsbeschränkung erfolgt hier durch die Unternehmen, nicht durch die Hochschulen.

Das Land muss aber nicht auf die Gewährleistung von Ausbildungszielen gegenüber den eingesetzten Ressourcen nicht verzichten. Die bereits eingeführten Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den Hochschulen können die Hochschulen auf einen angemessenen, aber von den Hochschulen mit verantworteten Einsatz der Ressourcen verpflichten.

Hinzu kommt ein verwaltungspraktisches Argument. Die gerade neu zu entwickelnden, innovativen und exemplarischen Betreuungs- und Lehrkonzepte können nicht in das existierende Raster von Veranstaltungsformen an Hochschulen integriert werden, so dass die Bestimmung von Betreuungsnormwerten (Curricularnormwerte) ausgeschlossen ist. Und schließlich muss beachtet werden, dass in den technischen und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen, auf die die neuen Fachhochschulen ja konzeptionell festgelegt sind, keine bundesweiten Engpässe im Studienangebot bestehen. Allein in NRW sind genügend Bachelor-Kapazitäten, insbesondere an Universitäten frei, so dass sich auch aus diesem Grund kein Eingriff in die erwähnten Grundrechte abzeichnet.

Vor diesem Hintergrund sollte den neuen Hochschulen eine Experimentierfreiheit auf diesem Feld der Kapazitätsermittlung und der Lehrpflicht gewährt werden. Das Land kann zudem an diesen Hochschulen auch alternative Formen der Steuerung – etwa über Zielvereinbarungen in Bezug auf die Studierendenzahlen – erproben und damit Erfahrungen für eine mögliche Ablösung der KapVO sammeln. Diese Ablösung der KapVO ist in der aktuellen Fassung des Staatsvertrages bereits angelegt, in dem die Länder den Paragraphen 7 Absatz 6 gestrichen haben, der bis dahin die Gleichbehandlung der regional zulassungsbeschränkten Studiengängen nach den verfassungsrechtlich strengen Kriterien der bundesweit beschränkten Studiengänge vorschrieb.

## **II. Formulierungsvorschlag**

Die vorgeschlagene Experimentierklausel könnte wie folgt lauten: „Die Regelungen zur Festlegung von Aufnahmekapazitäten (KapVO) sowie der Lehrverpflichtung (LVVO) finden an den neu gegründeten Fachhochschulen vorläufig keine Anwendung und werden durch hochschuleigene Bestimmungen ersetzt.“

Gütersloh, 4.03.2009